

Gemeindeordnung

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R, Gemeinde Berlin-Köpenick (Baptisten)

Präambel

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Köpenick bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1910 als Baptistengemeinde gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R, Gemeinde Berlin-Köpenick (Baptisten). Daneben gebraucht sie auch die Bezeichnung „Hofkirche“.
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Berlin-Köpenick.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche Aufgaben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer
 - a) eine persönliche Christusbeziehung bekennt und
 - b) die Bereitschaft zur verbindlichen Gemeinschaft in der Gemeinde zu erkennen gibt.
- (2) Der Aufnahme geht ein Gespräch mit einem von der Gemeinde berufenen Ordinierten Mitarbeiter oder dem Gemeindeleiter voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,

- b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens¹ hin erfolgt ist,
 - c) in seelsorgerlichen Ausnahmefällen aufgrund eines persönlichen Bekenntnisses des Glaubens
 - d) bei Wiederaufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme
- a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
 - c) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands, in eine bekenntnisverwandte Gemeinde oder in eine andere christliche Kirche,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum absichtlich nicht mehr am Gemeindeleben² teilnimmt, oder
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend der Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (6) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- (7) Die Gemeinde führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

1 Voraussetzungen dafür sind: die betreffende Person

- a) hat sich gründlich mit Gemeindeverständnis und Tauflehre der Bibel vertraut gemacht,
- b) hat die Bitte um Aufnahme im Gespräch mit einem Leitungsmitglied der Gemeinde begründet,
- c) erkennt Tauflehre und -praxis unserer Gemeinde als dem Neuen Testament entsprechend an und trägt sie mit,
- d) fühlt sich aber persönlich aus Gewissensgründen an die im frühen Kindesalter vollzogene Taufhandlung gebunden,
- e) nimmt verbindlich am Leben einer Gemeinde des BEFG teil,
- f) spricht die Bitte um Aufnahme durch ein Bekenntnis des Glaubens vor der Gemeindeversammlung aus,
- g) die Aufnahme wird von der Gemeindeleitung vorgeschlagen und befürwortet und
- h) die Gemeindeversammlung stimmt der Aufnahme mit mindestens 4/5 (80%) der abgegebenen gültigen Stimmen zu. Eine Überweisung in eine andere Gemeinde des BEFG ist in diesem Falle nicht ohne weiteres möglich, sondern bedarf der vorherigen Abklärung mit der jeweiligen Gemeinde.

2 Führen seelsorgerliche Versuche nicht zu einer Neubelebung der Mitgliedschaft, wird das betreffende Gemeindeglied schriftlich über die Möglichkeit einer Streichung von der Mitgliederliste informiert. Wenn sich innerhalb eines Jahres keine Veränderung ergibt, wird die Streichung beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder im Gemeindebrief/Mitteilungsblatt einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem von der Gemeindeleitung Beauftragten oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung mangels Quorums nicht beschlussfähig sein, so ist erneut unter Wahrung der Fristen einzuladen. Die dann folgende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vor der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter zur Prüfung an die Gemeindeleitung weitergegeben. Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit, Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von Ordinierten und anderen angestellten Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder und die Bestätigung der Wahl des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 7 Absatz (4) bzw. deren Abberufung,
 - c) die Berufung bzw. Abberufung der Kassenverwalter sowie die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
 - e) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
 - f) Beschlüsse zur Anrufung des Kirchenggerichts gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“,
 - g) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 12,
 - h) die Entgegennahme von Jahresberichten und
 - i) Delegation von Abgeordneten zu übergemeindlichen Tagungen.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) und b) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.

- (2) Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an. Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Die Gemeindeleitung schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung einen Gemeindeleiter und ggf. seine Stellvertretung zur Wahl vor.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen. Sie werden vom Gemeindeleiter oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Die Verschwiegenheit gilt auch über die Zeit des Ausscheidens hinaus. Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle nebst Anlagen an das Gemeindearchiv abzugeben.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - e) die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der „Archivordnung des Bundes“³ und
 - f) das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von Ordinierten und anderen angestellten Mitarbeitern sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen.
- (3) Die Gemeindeleitung kann über Ausgaben, die im Einzelfall 5 % des ordentlichen Haushalts des Vorjahres nicht übersteigen, sowie über außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhersehbar, notwendig und dringend sind, entscheiden. Die Rechtsvertreter der Gemeinde können jeweils über Ausgaben in Höhe von 0,5 % des ordentlichen Haushalts des Vorjahres allein entscheiden und legen der Gemeindeleitung hierüber Rechenschaft ab.

§ 9 Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiter

- (1) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert die Gemeinde innerhalb und außerhalb der Gemeinde. Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiter repräsentieren ebenfalls die Gemeinde.
- (2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst der Ordinierten und anderen Mitarbeiter.

³ Einsicht in die Ordnungen des BEFG werden der Gemeinde auf geeignete Weise ermöglicht.

- (3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht und die Dienstaufsicht aus.
- (4) Zum Ordinierten Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer auf einer der Listen für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Für Ordinierte und andere angestellte Mitarbeiter gilt die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“. Für Ordinierte Mitarbeiter gilt außerdem die „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“.

§ 10 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für ihre kirchlichen Zwecke gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (7) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“⁴ treuhänderisch vom Bund verwaltet.

§ 11 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die kirchlichen Zwecke der K.d.ö.R. zu verwenden hat.

⁴ Siehe Anm. 3.

- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes.

§ 13 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.12.2022 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie löst die Ordnung vom 16.11.2014 ab.